



Geschäftsordnung des Jugendbeirats der Gemeinde Heiligkreuzsteinach

Präambel

Der Jugendbeirat Heiligkreuzsteinach hat sich verpflichtet die Interessen der Jugendlichen der Gemeinde nach seinem besten Wissen und Gewissen nachzugehen. Die Mitglieder des Jugendbeirats sind verpflichtet die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vorsitz und Vorstand

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.
(§ 1 Abs.2 a,b,c JBRR)
- (2) Bei der jeweils ersten Sitzung des Jugendbeirats führt der Bürgermeister die Wahl durch.
- (3) Der Vorstand besteht aus den unter §1 Abs.2 JBRR genannten Mitgliedern sowie dem Bürgermeister.
- (4) Aufgabe des Vorstands ist es die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendbeirats zu koordinieren und den Jugendbeirat gegenüber dem Gemeinderat und dessen Ausschüssen und gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (5) Der Vorsitzende übernimmt die Leitung der Sitzung. Im Falle einer Verhinderung übernimmt der Bürgermeister die Leitung.
- (6) Der Vorstand hat keine Entscheidungskompetenz, die über die der übrigen Mitglieder hinausgeht.
- (7) Die Amtszeit des Vorstands entspricht der Amtsperiode des Jugendbeirats und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendbeirats. Ein neuer Vorstand kann auf ausdrücklichen Wunsch eines Beiratsmitgliedes und mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder frühzeitig bestimmt werden.
- (8) Der Vorstand informiert regelmäßig den Gemeinderat und die Verwaltung über seine Aktivitäten.

II.

Beratung und Beschlussfassung

§ 2 Vorbereitung der Sitzung

- (1) Anträge zur Tagesordnungen werden aus den Reihen des Jugendbeirats gestellt. Bei Bedarf kann die Verwaltung einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.
- (2) Die Tagesordnung ist von dem Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder sowie den Bürgermeister zu verschicken. Eventuell erforderliche Unterlagen sind beizulegen.
- (3) Der Jugendbeirat trifft sich zu mindestens vier Sitzungen im Jahr. (§ 9 Abs.1 JBRR)
- (4) Der Jugendbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabengebiet des Jugendbeirates gehören muss, dies beantragen. Wenn ohnehin binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrages eine Sitzung vorgesehen ist, kann von der Einberufung einer besonderen Sitzung abgesehen werden.
- (5) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt und/oder die Tagesordnung ergänzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung muss den Beiratsmitgliedern spätestens am Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt und, soweit eine öffentliche Sitzung betroffen ist, spätestens am Sitzungstag bekannt gegeben werden.
- (6) Die Einberufung der jeweils 1. Sitzung des neu gewählten Jugendbeirats erfolgt durch den Bürgermeister. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einberufung.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig im Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirats sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Eine Sitzung ist nichtöffentlich abzuhalten, wenn es das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse eines Einzelnen/ einer Personengruppe erfordert.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind zu allen in nichtöffentlichen Sitzungen behandelten Angelegenheiten verschwiegenheitspflichtig.

§ 4 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Sitzung und schließt diese auch wieder. Im Falle einer Verhinderung wird er vom Bürgermeister vertreten.

- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirats sind verpflichtet nach ordnungsgemäßer Ladung rechtzeitig und vorbereitet zu den Sitzungen zu erscheinen. Im Falle einer Verhinderung ist dies ohne schuldhaftes Zögern dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 5 Antragsstellung

Jedes Mitglied des Jugendbeirats kann zum Tagesordnungspunkt „Aktuelles“ Anfragen und Anträge für die Tagesordnung spätestens in der übernächsten Sitzung stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 6 Handhabung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann ein Beiratsmitglied bei grob störendem Verhalten oder wiederholtem Verstoß gegen die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Bei zweimaliger Ordnungsanrufung kann der Vorsitzende das betreffende Beiratsmitglied von der Sitzung ausschließen und bei weiterem Störverhalten dieses auch auffordern den Sitzungssaal zu verlassen.
- (3) Unter besonderen Umständen kann der Vorsitzende die Sitzung für eine festgelegte Zeit unterbrechen.

§ 7 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt die Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge nach der von ihm geführten Redeliste. Ein Teilnehmer der Sitzung darf erst das Wort ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird.
- (2) Die Redezeit bei einer Wortmeldung sollte nicht länger als 5 Minuten betragen.
- (3) Der Vorsitzende darf jeder Zeit das Wort ergreifen um konstruktiv durch die Diskussion/ Beratung zu führen. Er darf jedoch dadurch nicht den Diskurs behindern oder auf die freie Willensbildung Einfluss nehmen.
- (4) Außer der Reihe können folgenden Personen das Wort erteilt werden:
- (a) Einem Jugendbeiratsmitglied zur kurzen Erwiderung auf persönliche Angriffe gegen oder zur Berichtigung eines Arguments.
 - (b) Einem zugezogenen Sachverständigen oder Mitglied der Gemeindeverwaltung.
 - (c) Einem Zuhörer.

§ 8 Schluss- und Vertagungsantrag

- (1) Während der Beratung eines Sachverhaltes kann der Schluss der Beratung, Schluss der Rednerliste oder eine Vertagung beantragt werden.
- (2) Ein Antrag auf Schluss der Beratung, Schluss der Rednerliste oder auf eine Vertagung unterbricht die Beratung. Der Vorsitzende nennt die zum Wort vorgemerkten Beiratsmitglieder und stellt den Antrag zur Erörterung.
- (3) Die Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist erst zulässig, wenn jedes Beiratsmitglied zur Sache gesprochen hat, es sei denn, dass das Beiratsmitglied auf die Wortmeldung verzichtet. Den Antrag auf Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste kann kein Beiratsmitglied stellen, das selbst zur Sache gesprochen hat.
- (4) Wird der Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, so dürfen die vorgemerkten Redner zur Sache nicht mehr sprechen. Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Beiratsmitglieder zur Sache sprechen, die auf der Rednerliste vorgemerkt sind. Wird ein Antrag auf eine Vertagung angenommen, so findet die weitere Beratung in einer späteren Sitzung statt.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Für allgemeine Anträge reicht eine einfache Mehrheit.
- (2) Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

§ 10 Verhandlungsniederschriften

Der Verlauf und das Ergebnis einer Jugendbeiratssitzung wird in einem Kurzprotokoll, sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlung in einer fortlaufenden Niederschrift festgehalten. Das Kurzprotokoll wird allen Mitgliedern des Jugendbeirats zugesandt. Die Zusendung soll binnen einer Woche nach der Sitzung erfolgen.

§ 11 Arbeitskreise

- (1) Der Jugendbeirat kann eigenständig Arbeitskreise bilden um ein bestimmtes Projekt voranzutreiben und/oder besonders zu betreuen. Die Arbeitskreise müssen halbjährig Rechenschaft über ihre Arbeit abgeben.

- (2) Ein Arbeitskreis kann nur in einer Jugendbeiratssitzung und mit einfacher Mehrheit gegründet werden. Er soll aufgelöst werden, sobald seine Tätigkeit nicht mehr relevant für die Arbeit des Jugendbeirats ist.
- (3) Ein Arbeitskreis besteht immer aus mindestens zwei Mitgliedern des Jugendbeirats.
- (4) Ein Arbeitskreis kann bei Bedarf externe Experten zur Unterstützung hinzuziehen.

§12 Etat

- (1) Dem Jugendbeirat wird jährlich ein Etat eingestellt, um ihn arbeitsfähig zu machen.
- (2) Bis zu 25 € können bei der Verwaltung gegen Vorlage eines Belegs beziehungsweise einer Quittung abgeholt werden.
- (3) Ab 100 € muss die Verwaltung zustimmen.
- (4) Die Genehmigung des Jugendbeirats muss ab 25 € vor der Auftragserteilung vorliegen.
- (5) Zuwendungen für den Jugendbeirat bzw. dessen Mitglieder müssen vorab von der Verwaltung genehmigt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Jugendbeirats.

§14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung im Jugendbeirat in Kraft.

Heiligkreuzsteinach, den 15.03.2019

Sieglinde Pfahl, Bürgermeisterin